gesiegelt von:
Stadt Lörrach
am: 11.03.2025
mit:
digiSeal®
by secrypt

Satzung der Stadt Lörrach zur Änderung der KONUS-Abgabesatzung vom 18. November 2021

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 Absatz 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 30. Januar 2025 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1
Änderung

(1) § 1 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

> Die Möglichkeit, den öffentlichen Personennahverkehr kostenlos zu nutzen, wird allen Gästen eingeräumt. Für Gäste von Beherbergungsbetrieben i.S.v. § 29 Absatz 6 Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I S. 323) geändert worden ist (Bundesmeldegesetz) gilt Folgendes: Die Möglichkeit, den öffentlichen Personennahverkehr kostenlos zu nutzen, wird Gästen von Beherbergungsbetrieben i.S.v. § 29 Absatz 6 Bundesmeldegesetz eingeräumt, wenn die Betriebe nicht jeweils bis zum 30. September eines Jahres gegenüber der Stadt erklären, dass sie im Folgejahr an KONUS nicht teilnehmen.

(2) § 6 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

> Beherberger und Betreiber eines Campingplatzes oder eines kostenpflichtigen Wohnmobilstellplatzes sind verpflichtet, die bei ihnen verweilenden Personen der Stadt innerhalb von einer Woche zu melden.

(3) § 6 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

> Die Pflichten aus Absatz 1 und 2 obliegen auch Reiseunternehmern, wenn die Abgabe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an den Reiseunternehmer zu entrichten haben. Die Pflichten obliegen auch den Beherbergungsbetrieben i.S.v. § 29 Absatz 6 Bundesmeldegesetz, wenn sie an KONUS teilnehmen.

(4) § 6 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

> Für die Meldung ist das von der Stadt Lörrach zur Verfügung gestellte Computerprogramm zu verwenden, in begründeten Ausnahmefällen können die von der Stadt Lörrach ausgegebenen Vordrucke verwendet werden. Die Meldung enthält folgende Daten: Vorname und Familienname der beherbergten Person, Datum der

Anreise und Datum der voraussichtlichen Abreise, bei Kindern bis zum Alter von einschließlich 5 Jahren das Geburtsdatum. Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach den melderechtlichen Vorschriften zu erfüllen ist, kann damit die Meldung im Sinne der Satzung verbunden werden.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Lörrach, 03.03.2025

Jörg Lutz
Oberbürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Lörrach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.